

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die nachstehenden Geschäfts- und Lieferbedingungen (im Folgenden "AGB") der aalcon GmbH, Felix-Wankel-Straße 8, 73431 Aalen, Deutschland (im Folgenden „aalcon“) gelten unter Ausschluss aller anderen Geschäftsbedingungen für sämtliche Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (im Folgenden "Besteller").
- 1.2 Der Besteller erklärt mit der Annahme des Angebots sein Einverständnis mit diesen AGB, sowohl für die vorliegende als auch für alle späteren Geschäftsbeziehungen mit aalcon.
- 1.3 Abweichende Vereinbarungen – auch wenn sie in die Bestellung des Bestellers aufgenommen oder mündlich vereinbart sind – gelten nur dann als Vertragsinhalt, wenn sie von der Geschäftsführung von aalcon ausdrücklich und schriftlich bestätigt wurden. Der Geltung etwaiger vom Besteller verwendeter Einkaufsbedingungen oder sonstiger Bedingungen widerspricht aalcon hiermit ausdrücklich.

2. Vertragsschluss und Änderungsvorbehalt

- 2.1 Die von aalcon zur Verfügung gestellten Produktkataloge, Broschüren oder sonstiges Werbematerial stellen kein Angebot zum Abschluss eines Vertrages dar, sondern sind lediglich eine Aufforderung an den Besteller, aalcon ein verbindliches Angebot zu unterbreiten.
- 2.2 Die Angebote von aalcon sind stets freibleibend. Alle Aufträge, denen kein schriftliches Angebot von aalcon zugrunde liegt, werden für aalcon erst mit der ausdrücklich erteilten schriftlichen Auftragsbestätigung verbindlich.
- 2.3 An Angebotsunterlagen, Kostenvoranschlägen, Abbildungen, Zeichnungen, Simulationen, Planungsunterlagen und sonstigen Dateien und Unterlagen behält sich aalcon die Eigentums-, Urheber- und Schutzrechte vor. Sämtliche Angebote sind zudem vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen. Ebenso ist eine Speicherung und Vervielfältigung nur mit ausdrücklicher Zustimmung von aalcon zulässig. Der Besteller wird sie auf Verlangen von aalcon, soweit kein Vertrag abgeschlossen wird, unverzüglich zurückgeben.
- 2.4 Im Interesse einer technischen Weiterentwicklung der Produktionsprozesse und/oder der Leistungen behält sich aalcon das Recht vor, auch nach Auftragsannahme Konstruktion und Ausführung der Leistungen geringfügig abzuändern, soweit dadurch die Interessen des Bestellers nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Sämtliche Preise verstehen sich mangels besonderer Vereinbarung EXW Aalen (Incoterms 2020) zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer sowie sonstiger Steuern, Zölle, Abgaben, Lasten, Verpackungskosten, Fracht- und Versicherungskosten in der ausgewiesenen Währung.
- 3.2 Wird die Lieferung oder Leistung vertragsgemäß später als sechs Wochen nach Vertragsschluss erbracht, kann aalcon den Preis angemessen an die seit Vertragsabschluss bis zur Lieferung eingetretenen Veränderungen der einschlägigen Tariflöhne und/oder der Material-, Energie- oder Transportkosten angleichen. Dasselbe gilt, wenn eine Leistungs- oder Lieferfrist von unter sechs Wochen vereinbart war, aber die Leistung aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, durch aalcon erst später als sechs Wochen nach Vertragsschluss erbracht werden kann.
- 3.3 Sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien getroffen wurde, ist unsere Rechnung innerhalb von 30 Kalendertagen ab Lieferung der Ware und Rechnungserhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 3.4 Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten

über dem jeweiligen Basiszinssatz zu fordern. § 288 BGB findet Anwendung.

- 3.5 Der Besteller ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

4. Liefer- oder Leistungsfrist; Teillieferungen

- 4.1 Liefer- oder Leistungsfristen sind nur dann verbindlich, wenn aalcon diese ausdrücklich schriftlich bestätigt hat. Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich in angemessenem Umfang, wenn der Besteller ihm obliegende Mitwirkungshandlungen nicht rechtzeitig erfüllt oder der Besteller Änderungen der Leistung verlangt, es sei denn, aalcon hat die Verzögerung zu vertreten.
- 4.2 Die Einhaltung der Liefer- oder Leistungsfristen erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt jedoch nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist und wir ein kongruentes Deckungsgeschäft mit unserem Zulieferer abgeschlossen haben.
- 4.3 Ereignisse höherer Gewalt, insbesondere rechtmäßige Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Krieg und sonstige kriegerische Auseinandersetzungen, Epidemien, Pandemien (einschließlich der aktuellen COVID-19 Pandemie) und sonstige zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende äußere Ereignisse befreien aalcon für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Sofern solche Ereignisse aalcon die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Störung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist aalcon zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen von vorübergehender Dauer verlängern oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungsfristen um den Zeitraum der Störung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.
- 4.4 aalcon ist zu Teillieferungen oder Teilleistungen berechtigt, sofern dies dem Besteller zumutbar ist.
- 4.5 Wenn nach Vertragsschluss in den Vermögensverhältnissen des Bestellers eine wesentliche Verschlechterung oder Veränderung eintritt, durch die der Anspruch von aalcon auf die Gegenleistung gefährdet ist, oder wenn eine solche Lage beim Besteller zwar bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestand, aalcon jedoch erst im Nachhinein bekannt wurde, kann aalcon die Leistung bis zur Erfüllung der Gegenleistung oder bis Sicherheit für die Gegenleistung erbracht ist, verweigern.

5. Liefer- und Leistungsverzug

- 5.1 Im Falle des Liefer- oder Leistungsverzugs haftet aalcon nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der Vertrag ausnahmsweise ein Fixgeschäft ist oder das Interesse des Bestellers an der weiteren Vertragserfüllung weggefallen ist. In diesem Fall ist die Haftung von aalcon, soweit aalcon kein Vorsatz zur Last fällt und keine Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit vorliegt, beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
- 5.2 In den übrigen Fällen kann der Besteller im Falle des Liefer- oder Leistungsverzugs auch neben der Leistung Ersatz eines durch den Verzug etwa entstandenen Schadens verlangen. Dieser Anspruch auf Schadensersatz neben der Leistung ist jedoch, soweit aalcon kein Vorsatz und keine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt und keine Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit vorliegt, beschränkt auf 0,5 % des Netto-Preises der betroffenen Lieferung oder Leistung pro vollendete Woche des Verzugs, maximal jedoch auf 5 % des Netto-Preises der betroffenen Lieferung oder Leistung. Das Recht des Bestellers nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung nach Maßgabe von Ziffer 9 zu verlangen, bleibt unberührt.

6. Gefahrübergang

Ist die Versendung der Ware vereinbart, geht die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung der Ware mit Übergabe der Ware zum Versand auf den Besteller über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen. Verzögert sich die Absendung aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr bereits mit der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 aalcon behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware (im Folgenden "**Vorbehaltsware**") bis zur Erfüllung sämtlicher aalcon gegen den Besteller aus der laufenden Geschäftsbeziehung jetzt oder künftig zustehender Ansprüche, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, vor.
- 7.2 Der Besteller wird die Vorbehaltsware, an der aalcon Allein- oder Miteigentum zusteht, unentgeltlich für aalcon verwahren. Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und die Vorbehaltsware auf eigene Kosten und im üblichen Rahmen für aalcon gegen Feuer-, Einbruchs- und Wasserschäden zu versichern und aalcon auf Verlangen einen entsprechenden Versicherungsnachweis vorzulegen.
- 7.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, z. B. bei Zahlungsverzug, ist aalcon zur Rücknahme des Liefergegenstandes berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Aufgrund des Eigentumsvorbehalts kann aalcon die Vorbehaltsware nur herausverlangen, wenn aalcon vom Vertrag zurückgetreten ist.
- 7.4 Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist dem Besteller nicht gestattet, solange der Eigentumsvorbehalt besteht. Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter in die Vorbehaltsware hat der Besteller aalcon unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit aalcon Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO erheben und sonstige Maßnahmen zum Schutz des Eigentums an der Vorbehaltsware ergreifen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die bei aalcon entstandenen gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den aalcon entstandenen Ausfall.
- 7.5 Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht aalcon gehörenden beweglichen Sachen verbunden oder untrennbar vermischt, so erwirbt aalcon das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Netto-Kaufpreis) zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass eine Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller aalcon hiermit Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Netto-Kaufpreis) zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung überträgt. aalcon nimmt die Übereignung hiermit an.
- 7.6 Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Besteller wird stets im Namen und für Rechnung von aalcon als Hersteller vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Besteller gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt aalcon das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Netto-Kaufpreis) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung.
- 7.7 Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern. Der Besteller tritt bereits hiermit die Ansprüche aus der Veräußerung der Vorbehaltsware, gleich ob weiterverarbeitet, verbunden, vermischt oder nicht, in vollem Umfang oder, im Falle des Miteigentums von aalcon, entsprechend dem Miteigentumsanteil, ab. aalcon nimmt diese Abtretung hiermit an. Der Besteller ist widerruflich zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt. Das Recht von aalcon zur Einziehung der Forderung bleibt unberührt. aalcon wird

die Forderungen selbst nicht einziehen und die Einziehungsermächtigung nicht widerrufen, solange der Besteller seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt und sich nicht in Zahlungsverzug befindet. Aus begründetem Anlass ist der Besteller auf Verlangen von aalcon verpflichtet, die Abtretung seinem Abnehmer bekannt zu geben und aalcon die zur Geltendmachung der eigenen Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen.

- 7.8 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten den Wert der zu sichernden Forderungen um mehr als insgesamt 10%, wird aalcon auf Verlangen des Bestellers Sicherheiten nach Wahl von aalcon freigeben.
- 7.9 Liegt der Einsatzort der Vorbehaltsware an einem Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, ist der Besteller verpflichtet, aalcon unverzüglich über alle etwaigen dortigen gesetzlichen Voraussetzungen für die Entstehung und Aufrechterhaltung des Eigentumsvorbehalts von aalcon zu informieren und unverzüglich (i) die Voraussetzungen, soweit dies rechtlich möglich ist, auf eigene Kosten selbst zu erfüllen oder (ii) aalcon bei der Erfüllung der Voraussetzungen auf eigene Kosten zu unterstützen.
- 7.10 Erkennt das Recht am Einsatzort, den Eigentumsvorbehalt von aalcon nicht an, gestattet das Recht am Einsatzort aalcon aber, sich ein vergleichbares Sicherungsrecht an der Vorbehaltsware vorzubehalten, so gilt dieses Sicherungsrecht entsprechend als vereinbart und aalcon kann dieses Sicherungsrecht ausüben. Der Besteller ist verpflichtet, bei Maßnahmen von aalcon mitzuwirken, die aalcon zum Schutz seines Eigentumsrechts oder an dessen Stelle zum Schutz eines anderen Sicherungsrecht treffen will.
- ## 8. Gewährleistung
- 8.1 Der Besteller hat die Ware unverzüglich nach der Ablieferung zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, diesen aalcon unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf (5) Werktagen nach der Ablieferung, schriftlich anzuzeigen. Mängel, die im Rahmen der ordnungsgemäßen Eingangsprüfung nicht zu erkennen waren, hat der Besteller unverzüglich, spätestens drei (3) Werktage, nach Entdeckung der Mängel schriftlich gegenüber aalcon anzuzeigen. Andernfalls gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, der Mangel wurde durch aalcon arglistig verschwiegen.
- 8.2 Wir gewährleisten ausschließlich, dass die Ware, die bei Vertragsschluss ausdrücklich vereinbarte Beschaffenheit hat, und sich für die in dem Vertrag ausdrücklich vereinbarte Verwendung eignet (z.B. in den Produktspezifikationen oder in der Produktbeschreibung). Änderungen in der Konstruktion und/oder Ausführung, die weder die Funktionstüchtigkeit noch den Wert des Liefergegenstandes beeinträchtigen, bleiben vorbehalten und stellen keinen Mangel dar. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung von aalcon stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheit der Ware dar.
- 8.3 Ist die Ware bei Gefahrübergang mangelhaft und wurde dies ordnungsgemäß entsprechend Ziffer 8.1 gerügt, hat der Besteller aalcon unter Setzung einer angemessenen Frist zunächst Gelegenheit zu geben, die Ware nach Wahl von aalcon nachzubessern oder Ersatz zu liefern ("Nacherfüllung"). Schlägt die Nacherfüllung fehl ist der Besteller berechtigt nach den gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis zu mindern. Schadensersatz kann der Besteller ausschließlich nach Maßgabe von Ziffer 9 verlangen.
- 8.4 Die Nacherfüllung beinhaltet dabei weder den Ausbau der mangelhaften Ware, noch den erneuten Einbau der mangelfreien oder reparierten Sache oder die Erstattung der damit zusammenhängenden Kosten, wenn aalcon nicht ursprünglich zum Einbau verpflichtet war.
- 8.5 Bei Reparaturen und sonstige Veränderungen, die der Besteller ohne ausdrückliche Zustimmung seitens aalcon selbst ausführt oder durch Dritte vornehmen lässt, wird keine Gewähr übernommen. Die Kosten derartiger Reparaturen werden dem Besteller nicht ersetzt. Auch für Schäden, die durch nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch abnorme Betriebsumstände, Überlastung oder unsachge-

- mäße Behandlung verursacht werden, wird keine Gewährleistung übernommen, es sei denn aalcon hat diese zu vertreten.
- 8.6 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate nach Lieferung der Ware. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Bestellers nach Ziffer 9. Unberührt bleiben ferner Ansprüche des Bestellers im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels durch aalcon oder bei ausdrücklicher Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie durch aalcon.
- 9. Haftung**
- 9.1 aalcon haftet unbeschränkt im Falle der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. aalcon haftet ferner für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Soweit aalcon kein Vorsatz zur Last fällt und keine schuldhafte Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit vorliegt, ist die Haftung jedoch beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
- 9.2 aalcon haftet ferner bei schuldhafter Verletzung solcher Pflichten, deren Erreichung die Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Soweit aalcon kein Vorsatz zur Last fällt und keine schuldhafte Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit vorliegt, ist die Haftung jedoch beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
- 9.3 aalcon haftet ferner im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder bei der Übernahme einer Garantie. Im letzteren Falle richtet sich der Umfang der Haftung nach der Garantieerklärung. aalcon haftet auch in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung, beispielsweise nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 9.4 Im Übrigen ist die Haftung von aalcon – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen, soweit in diesen AGB nichts anderes geregelt ist. Eine Beweislastumkehr geht mit der Haftungsbeschränkung in Ziffer 9.1 und Ziffer 9.2 nicht einher.
- 9.5 Soweit die Haftung von aalcon gemäß den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von aalcon.
- 10. Erfüllungsort; Gerichtsstand und anwendbares Recht**
- 10.1 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen zwischen dem Besteller und aalcon ist der Sitz von aalcon in Aalen. aalcon ist jedoch auch berechtigt, den Besteller an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 10.2 Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Besteller und aalcon findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.
- 11. Schlussbestimmungen**
- 11.1 Der Besteller ist nicht berechtigt, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von aalcon Rechte oder Ansprüche aus dem Vertrag an Dritte abzutreten. Die Regelung des § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.
- 11.2 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen nichtig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

Besondere Vertragsbedingungen für die Konstruktion, Fertigung, Montage und Inbetriebnahme

- 12. Geltungsbereich und Vertragsbestandteile**
- 12.1 Nachstehende Besondere Vertragsbedingungen gelten sofern aalcon gesondert zu vergütende Werkleistungen, insbesondere Konstruktions-, Fertigungs- und Montageleistungen (nachfolgend gemeinsam "Leistungen") erbringt.
- 12.2 Die nachstehenden Besonderen Vertragsbedingungen ergänzen die Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen. Es gelten die Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen soweit nicht in diesen Besonderen Vertragsbedingungen etwas Abweichendes geregelt ist.
- 12.3 Im Falle einer Abweichung zwischen den Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen und den Besonderen Vertragsbedingungen für die Konstruktion, Fertigung, Montage und Inbetriebnahme gehen diese Besonderen Vertragsbedingungen für die Konstruktion, Fertigung, Montage und Inbetriebnahme im Rahmen ihres Anwendungsbereiches den Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen vor.
- 13. Kostenvoranschläge**
- Kostenvoranschläge sind nur verbindlich, wenn sie von aalcon ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, und ähnlichen Unterlagen behält aalcon sich alle Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht ohne Zustimmung von aalcon zugänglich gemacht werden.
- 14. Preise und Zahlungsbedingungen**
- 14.1 In Leistungsverzeichnissen von aalcon genannte Angebotspreise gelten unter der Voraussetzung, dass die Werkleistungen ohne Unterbrechungen bei normalen Arbeitszeiten durchgeführt werden können.
- 14.2 In Ergänzung zu Ziffer 3 der Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen ist aalcon berechtigt, vom Besteller Abschlagszahlungen für bereits erbrachte vertragsgemäße Leistungen zu verlangen, die abgeschlossene Teile der Leistung von aalcon darstellen und durch die der Besteller einen Wertzuwachs erlangt hat. Hierzu gehören in sich abgeschlossene Phasen zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen und in sich geschlossene funktionsfähige Teile.
- 14.3 Entstehen nach Abschluss des Werkvertrags begründete Zweifel an der Leistungsfähigkeit des Bestellers, ist aalcon berechtigt, Leistungen von aalcon zurückzuhalten, bis der Besteller den auf die Leistung entfallenden Vergütungsanteil erbracht oder hierfür Sicherheit geleistet hat. Kommt der Besteller dem nicht innerhalb einer von aalcon gesetzten angemessenen Frist nach, ist aalcon berechtigt vom Werkvertrag zurückzutreten.
- 15. Leistungszeit**
- 15.1 Im Zusammenhang mit Ziffer 4 der Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen von aalcon verlängern sich Leistungsfristen angemessen und verschieben sich Leistungstermine angemessen, wenn a) der Besteller ihm obliegende Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt oder er Änderungen in der Ausführung der Leistungen verlangt oder b) aalcon infolge höherer Gewalt oder sonstiger Ereignisse, die aalcon nicht zu vertreten hat, vorübergehend nicht in der Lage ist, die vereinbarten Leistungsfristen einzuhalten.
- 15.2 aalcon haftet nicht für Wartezeiten infolge Verzögerungen oder Behinderungen durch andere Gewerke oder ähnliches, die nicht durch aalcon zu vertreten sind. Hierdurch entstehende Mehrkosten, gehen zu Lasten des Bestellers, es sei denn, der Besteller hat die Verzögerung nicht zu vertreten.
- 16. Mitwirkungspflichten des Bestellers und sonstige Leistungsvoraussetzungen**
- 16.1 Der Besteller ist verpflichtet, aalcon die zur Erbringung der Leistungen erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen und aalcon im erforderlichen Umfang zu unterstützen. Soweit die Leistungen beim Besteller zu erbringen sind, hat der Besteller aalcon den uneingeschränkten Zugang zum Leistungsgegenstand zu gewähren und erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Mitarbeiter von aalcon zu treffen.
- 16.2 Kommt der Besteller seinen Mitwirkungspflichten nicht innerhalb einer ihm hierfür gesetzten angemessenen Frist

nach, so ist aalcon nach Ablauf der Frist zum Rücktritt vom Werkvertrag berechtigt. Mit der Aufforderung zur Erfüllung der Mitwirkungspflichten kommt der Besteller zudem in Annahmeverzug und hat aalcon hierfür eine angemessene Entschädigung zu leisten. Darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

17. Abnahme der Leistungen und Mängelrüge

17.1 Der Besteller ist verpflichtet, die vertragsmäßig hergestellte Leistung abzunehmen, sofern nicht nach der Beschaffenheit der Leistung eine Abnahme ausgeschlossen ist. Der Besteller darf die Abnahme nicht verweigern, sofern keine wesentlichen Mängel vorliegen. Auf Verlangen hat der Besteller aalcon die Abnahme schriftlich zu bestätigen.

17.2 Der Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller die Leistung nicht innerhalb einer ihm von aalcon bestimmten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist. In diesem Fall wird aalcon von der Leistungspflicht befreit. Soweit der Besteller die Leistung benutzt, gilt die Annahme der Leistung spätestens nach fünf (5) Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt.

17.3 Offensichtliche Mängel der Leistung sind bei der Abnahme vorzubehalten, versteckte Mängel innerhalb von fünf (5) Werktagen nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen. Andernfalls gilt die Leistung als genehmigt.

18. Ansprüche des Bestellers bei mangelhafter Leistung

Ist die Leistung mangelhaft, kann der Besteller verlangen, dass aalcon den Mangel nach Wahl von aalcon durch Nachbesserung oder Neuvernahme der Leistung beseitigen. Schlägt die Mängelbeseitigung fehl oder kommt aalcon der Mängelbeseitigung nicht innerhalb einer aalcon hierfür gesetzten angemessenen Frist nach,

kann der Besteller nach seiner Wahl mindern, den Mangel auf Kosten von aalcon selbst oder durch Dritte beseitigen lassen oder, sofern der Mangel lediglich unerheblich ist, vom Werkvertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche stehen dem Besteller nur nach Maßgabe von Ziffer 9 zu.

19. Verantwortlichkeit des Bestellers

19.1 Ist der Gegenstand der Leistung in Folge eines Mangels, der vom Besteller gelieferten Stoffe, in Folge einer vom Besteller für die Ausführung erteilten Anweisung oder aufgrund eines sonstigen Verhaltens des Bestellers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zerstört worden, verschlechtert oder die Leistung unausführbar geworden, so kann aalcon den entsprechenden Teil der Vergütung für die bereits erbrachten Leistungen und Ersatz, der in der Vergütung nicht enthaltenen Auslagen des entgangenen Gewinns verlangen. Ziff. 19.1 gilt entsprechend, sofern der Leistungsgegenstand sich im Betrieb des Bestellers befindet und dort zerstört wird, sich verschlechtert oder die Leistung unausführbar geworden ist.

19.2 Wird die Leistung unausführbar, kann aalcon die vereinbarte Vergütung verlangen, muss sich aber anrechnen lassen, was aalcon in Folge der Nichterbringung der Leistung erspart oder in Folge anderweitiger Verwendung der Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Dies gilt nicht, wenn aalcon die Unausführbarkeit zu vertreten hat.

20. Verjährung

Abweichend von Ziffer 8.6 unserer allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen, beginnt die gesetzliche Verjährung der Mängelansprüche des Bestellers mit der Abnahme.

Stand Oktober 2022